

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Das Bundesluftreinhaltegesetz (BGBL. I 2002/137 idF BGBL. I 2010/77) regelt in § 3 Abs. 1 das generelle Verbot des punktuellen und flächenhaften Verbrennens von biogenen Materialien außerhalb von Anlagen. § 3 enthält neben einem generellen Ausnahmenkatalog in Abs. 4 auch die Ermächtigung für den Landeshauptmann, im Verordnungswege bestimmte Ausnahmen von diesem Verbot zuzulassen. Unter diese taxativ angeführten Ausnahmetatbestände fallen:

- 1) für das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen Materialien, wenn dies zur wirksamen Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten unbedingt erforderlich und keine andere ökologisch verträgliche Methode anwendbar ist,
- 2) das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes,
- 3) das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, wenn dies zum Anbau von Wintergetreide oder Raps unbedingt erforderlich ist, sofern eine Verrottung des Strohs im Boden auf Grund von Trockenheit nicht zu erwarten ist,
- 4) das Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Lagen im Monat April

Ohne eine solche Verordnung besteht nach aktueller Rechtslage (§ 3 Abs. 5 BLRG) die Möglichkeit einer Verbrennung nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Diese bescheidmäßige Erledigung nach § 3 Abs. 5 Bundesluftreinhaltegesetzes – BLRG ist aufgrund des gehäufteten Vorkommens des Buchsbaumzünslers mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Aufgrund zahlreicher Anfragen aus der Bevölkerung – insbesondere auf Grund des Pflanzenschädling Buchsbaumzünslers (*Diaphania perspectalis*) und um die Verwaltung im Falle einer Verbrennung von Pflanzenschädlingen zu entlasten wird nunmehr auf diese Möglichkeit einer Verordnung nach § 3 Abs. 4 BLRG zurückgegriffen. Im Zuge dieser Verordnung werden auch weitere regelbare Ausnahmen vom Verbrennungsverbot miterfasst.

Es ist erforderlich, dass in einer solchen Ausnahmeverordnung auch Sicherheitsvorkehrungen vorzusehen sind, um Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung hintan zu halten (§ 3 Abs. 6 BLRG).

2. Inhalt:

Inhalt der Verordnung ist es, steiermarkweite Ausnahmen für das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen Materialien, das Räuchern in Obst- und Weingärten, das Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen alpinen Lagen im Monat April sowie das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern vom grundsätzlichen Verbot des § 3 Abs. 1 BLRG festzulegen.

Für die Durchführung dieser Verbrennungsvorgänge werden zum Schutz der Bevölkerung vor Gefahren und Belästigungen zusätzlich entsprechende Sicherheitsbestimmungen getroffen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 legt das Ziel der vorliegenden Verordnung fest. Der Landeshauptmann nimmt durch die Erlassung dieser Verordnung von der Möglichkeit Gebrauch, Ausnahmen vom generellen Verbrennungsverbot nach dem BLRG zu regeln.

Zu § 2:

Abs. 1: In dieser Bestimmung wird das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen Materialien für zulässig erklärt, wenn:

1. dies zur wirksamen Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten unbedingt erforderlich ist und
2. keine andere ökologisch verträgliche Methode anwendbar ist.

Ein **Schädling** im allgemeinen Verständnis ist eine Pflanze oder ein Tier, also ein Organismus, welcher in so großer Zahl auftritt, dass er sich nachteilig für den Menschen auswirkt. Zudem ist der Begriff Schädling eine Kollektivbezeichnung für Organismen, die den wirtschaftlichen Erfolg des Menschen schmälern, sei es als Zerstörer von Kulturpflanzen, als Nahrungskonkurrent oder durch Zerstörung von Bauwerken.

Gemäß den Regelungen des BLRG ist eine Verbrennung nur erlaubt, wenn keine andere ökologisch verträglichere Methode anwendbar ist. Nur wenn alle anderen Methoden nicht zum Ziel führen, also die weitere Ausbreitung der Schädlinge bzw. der weitere Befall der Kulturpflanzenbestände nicht verhindert werden kann, darf das Material verbrannt werden. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn der Schadorganismus auch in bereits gerodeten bzw. abgeschnittenen Pflanzenteilen noch einige Zeit überleben kann. In der Regel trifft dies auch auf die mit bakteriellen Schaderregern wie z.B. Feuerbrand und die Blattwelke der Tomaten oder die mit Schadpilzen (Risiko des Sporenflugs) befallenen biogenen Materialien zu.

Zur Vermeidung der Risiken für eine mögliche weitere Ausbreitung oder Verschleppung durch Manipulation und Transport bei anderen Bekämpfungsarten als Verbrennen, sollen generell bakterielle Schaderreger (z.B. *Erwinia amylovora* – Feuerbrand) oder Schadpilze (z.B. *Lecanosticta*-Nadelbräune an Kiefer oder *Cryphonectria parasitica*-Edelkastanienrindenkrebs) wegen des Risikos der Verbreitung über Sporenflug unter die Ausnahmeregelung fallen.

Bezüglich Feuerbrand kann an dieser Stelle auch auf die Bekämpfungsmaßnahmen gem. der FeuerbrandVO verwiesen werden.

Ebenso kann beim Buchsbaumzünsler aufgrund seines gehäufteten Auftretens in der Steiermark und Tatsache, dass er durch chemische Maßnahmen kaum bekämpfbar ist, eine großräumige Weiterverbreitung nur durch Verbrennung wirksam verhindert werden.

Zu Abs. 2:

Sämtliche geplanten Feuer im Sinne dieser Bestimmung sind zumindest 24 Stunden vor der Entfachung des Feuers der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Zusätzlich sind vor dem Entzünden Fotos des zu entzündenden Materials anzufertigen oder zumindest im Nachhinein auf Verlangen nachvollziehbare Angaben (etwa mittels Zeugen oder durch eine Besichtigung der Brandstelle und/oder der Herkunftsquelle des Pflanzenschnittes) zu machen, die darüber Aufschluss geben, welches Material verbrannt wurde. Dies ist insofern erforderlich, da nur sehr wenige Ausnahmetatbestände vom generellen Verbrennungsverbot vorgesehen sind, die zudem sehr eng ausgelegt werden müssen. Sollten Beschwerden, etwa von Anrainern (z.B. auf Grund einer Rauchbelästigung) gemeldet werden, so erleichtert ein solcher Nachweis die Arbeit der Behörde, die über die Eingabe eines Beschwerdeführers zu entscheiden hat. Die Fotos bzw. Nachweise sind nur auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Zu § 3:

Zu Z 1: das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes. Diese Ausnahme wurde aus dem nun aufgehobenen Gesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen (BGBl. Nr. 1993/405) übernommen und wurde nach Rücksprache mit den betreffenden Stellen als berücksichtigungswürdig für die vorliegende Verordnung bewertet.

Zu Z. 2. Gemeint ist hier das Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Weinbergen vor Ort. Dieses ist im Monat April erlaubt. Schwere Zugänglichkeit ist beispielsweise gegeben, wenn es auf Grund des Fehlens von Forststraßen absolut unmöglich ist, das zur Verhinderung des Zuwachsens von Almen gerodete Holz einer ordnungsgemäßen Verwertung im Tal zuzuführen. In Ausnahmefällen ist daher in alpinen Lagen das Verbrennen von geschwendetem Material erlaubt. Unter „Schwenden“ versteht man den Erläuterungen zum BLRG folgend, „das periodische Entfernen unerwünschten Bewuchses auf Weideflächen zum Zweck der Aufrechterhaltung des Weidebetriebes“. Verbrennungen nach diesen Bestimmungen sind der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

Zu § 4:

In dieser Bestimmung wird dem § 3 Abs. 6 BLRG Rechnung getragen. Es werden Sicherheitsvorkehrungen vorgeschrieben, um Gefährdungen bzw. unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung hintan zu halten. Zu betonen ist, dass mit dieser Bestimmung der Verpflichtung zur Gefahrenabwehr Rechnung getragen wird.

Abs. 1: Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine unkontrollierte Ausbreitung des Feuers verhindern, zB. durch das Bereithalten geeigneter Löschhilfen in der Nähe der Feuerstelle. Dies dient der Sicherheit der Bevölkerung.

Abs. 2: Es ist auf eine möglichst geringe Rauchentwicklung zu achten, um eine Belästigung der Nachbarschaft zu vermeiden. Das bedeutet, dass vor dem Verbrennen das biogene Material soweit als möglich zu trocknen ist. Dies darf nur unterbleiben, wenn das Trocknen dem Vernichtungszweck zuwiderläuft (zB. bei Schädlingen, die während dieses Zeitraumes andere Pflanzen befallen könnten) bzw. nicht möglich ist.

Zu § 5:

Es wird auf die Strafbestimmungen im BLRG verwiesen.